

Satzung über die Benutzung von Ersatzwohnraum und die Gebührenerhebung für die vorübergehende Unterbringung von Flüchtlingen und Obdachlosen in der Stadt Büdelsdorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein (jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 21.07.2016 folgende Satzung für die Benutzung von Ersatzwohnraum der Stadt Büdelsdorf und die Gebührenerhebung für die Unterbringung erlassen:

Präambel

Die Stadt Büdelsdorf nimmt die Aufgabe der Unterbringung von Flüchtlingen als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. Im Sinne einer erfolgreichen Integration erfolgt die Unterbringung vorrangig dezentral in Einzelwohnungen. Für die Bedarfsdeckung werden daneben Sammelunterkünfte vorgehalten. Flüchtlinge im Sinne dieser Satzung sind alle Personen, deren Unterbringung sich nach den Rechtsgrundlagen des Landesaufnahmegesetzes sowie der Ausländer- und Aufnahmeverordnung richtet. Diese Satzung findet ebenfalls Anwendung bei der Unterbringung von Spätaussiedlern sowie bei der Unterbringung von Personen, die anderenfalls obdachlos wären und von Flüchtlingen, die nach Abschluss ihres Asylverfahrens noch keine andere angemessene Unterkunft gefunden haben.

Soweit in dieser Satzung personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

§ 1

Anwendungsbereich, Begriff der Einrichtung

- 1) Für die Aufnahme von Flüchtlingen hält die Stadt Büdelsdorf Unterkünfte als kostenrechnende Einrichtung vor. Der Aufenthalt in den zu dieser Einrichtung gehörenden Unterkünften erfolgt in der Regel nur vorübergehend und nur solange, wie die Stadt Büdelsdorf zur Unterbringung verpflichtet ist bzw. die Personen aus persönlichen oder tatsächlichen Gründen außerstande sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder zu erhalten.
- 2) Der kostenrechnenden Einrichtung sind folgende Unterkünfte zuzurechnen:
 - a) Liegenschaften, die als Sammelunterkunft dienen und sich im Eigentum der Stadt Büdelsdorf befinden (z. B. Sporthalle der Friedrich-Fröbel-Schule),
 - b) Liegenschaften, die als Sammelunterkunft dienen, jedoch von der Stadt Büdelsdorf zum Zweck der Unterbringung angemietet wurden (z. B. Memelstraße 48, Usedomstraße 13),
 - c) von der Stadt Büdelsdorf zum Zweck einer dezentralen Unterbringung angemietete Wohnungen.
- 3) Die Unterkünfte der Einrichtung werden vollausgestattet zur Verfügung gestellt (Möbiliar, Küchenausstattung, Haushaltsgeräte usw.).

§ 2

Benutzungsverhältnis, Einweisung in die Unterkunft

- 1) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet der Bürgermeister der Stadt Büdelsdorf als örtliche Ordnungsbehörde. Ein Rechtsanspruch auf Einweisung in

Räume bestimmter Art oder Größe besteht nicht. Ein Mietverhältnis im bürgerlich-rechtlichen Sinne wird durch die Einweisung nicht begründet.

- 2) Die Zuweisung von Wohnraum erfolgt jederzeit widerruflich. Ein Widerruf kann insbesondere erfolgen, wenn eine Verlegung in eine andere Unterkunft im Sinne einer geordneten Unterbringung erforderlich ist.
- 3) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem der Benutzer die Unterkunft bezieht, es endet zu dem Zeitpunkt, an dem der Benutzer die Unterkunft räumt.

§ 3

Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- 1) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, ausreichend zu belüften und zu beheizen und ordnungsgemäß zu reinigen.
Etwaige Schäden oder Mängel an den überlassenen Räumen sind der Stadt Büdelsdorf unverzüglich mitzuteilen. Für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, haftet der Benutzer.
- 2) Den Benutzern ist es untersagt,
 - a) die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich an Dritte zu überlassen oder Dritte gegen Entgelt oder unentgeltlich in die Unterkunft mit aufzunehmen;
 - b) Tiere in der Unterkunft zu halten;
 - c) Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör vorzunehmen;
 - d) eigenes Mobiliar aufzustellen.

Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Stadt Büdelsdorf.

- 3) Der Bürgermeister der Stadt Büdelsdorf oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter übt das Hausrecht aus. Soweit es zur ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung der Einrichtung notwendig ist, sind Bedienstete der Stadt oder von ihnen beauftragte Personen berechtigt, die Unterkünfte –auch ohne Einwilligung der Nutzungsberechtigten- zu betreten.
- 4) Die Benutzer der Unterkünfte sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet. Sie haben sich an die Regeln der Hausordnung, die durch den Bürgermeister für einzelne oder alle Unterkünfte erlassen werden kann und an die Anweisungen der städtischen Mitarbeiter zu halten.

§ 4

Rückgabe der Unterkunft

- 1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und gereinigt zurück zu geben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer auf eigene Rechnung nachgemachten, sind der Stadt Büdelsdorf zu übergeben.
- 2) Bei Räumung der Unterkunft zurückgelassene Sachen kann die Stadt Büdelsdorf in Verwahrung nehmen. Nach einer Dauer von 1 Monat können die zurückgelassenen Dinge wegen vermuteter Eigentumsaufgabe entsorgt oder anderweitig verwendet werden.

§ 5 Gebührenpflicht und Gebührenschnldner

Für die Benutzung der zugewiesenen Unterkünfte werden Benutzungsgebühren erhoben. Gebührenschnldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Werden Personen als Familienverband oder als einem solchen Verband vergleichbare Gemeinschaft gemeinsam in einer Unterkunft untergebracht, sind sie Gesamtschnldner.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühren ist der überlassene Wohnplatz. Die Benutzungsgebühr unterteilt sich in eine Grundgebühr und eine Zusatzgebühr. Die Grundgebühr orientiert sich an der sich aus der Gebührenbedarfsberechnung ergebenden Kaltmiete einschl. der kalten Betriebskosten. Die Zusatzgebühr orientiert sich an den sonstigen sich aus der Gebührenbedarfsberechnung ergebenden Heiz- und Nebenkosten sowie aus sonstigen gebührenfähigen Nebenkosten.

Die Festsetzung der sich für jede Haushaltsgröße ergebenden Gebühr erfolgt unter Beachtung der Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde zu den erstattungsfähigen Mietkosten.

2) Die Höhe der Grund- und Zusatzgebühr richtet sich nach der Anzahl derjenigen Menschen, die zu einem Familienverband (oder einer vergleichbaren Gemeinschaft) zusammengeschlossen sind.

a) Bei der **Unterbringung in Wohnungen** wird als monatliche Gebühr erhoben:

Haushaltsgröße	mtl. Grundgebühr	mtl. Zusatzgebühr	mtl. Gesamtgebühr
1-Personen-Haushalt	328,46 €	94,76 €	423,22 €
2-Personen-Haushalt	391,20 €	112,86 €	504,06 €
3-Personen-Haushalt	481,56 €	138,93 €	620,49 €
4-Personen-Haushalt	544,17 €	156,99 €	701,16 €
5-Personen-Haushalt	632,86 €	182,58 €	815,44 €
Jede weitere Person/HH	66,45 €	19,17 €	85,62 €

b) Bei der **Unterbringung in einer Sammelunterkunft** wird als monatliche Gebühr erhoben:

Haushaltsgröße	mtl. Grundgebühr	mtl. Zusatzgebühr	mtl. Gesamtgebühr
Je Person in der Unterk.	325,71 €	179,44 €	505,15 €

c) werden Familienverbände in einer Sammelunterkunft untergebracht, richtet sich die Höhe der Grund- und Zusatzgebühr nach der unter Buchstabe a) aufgeführten Tabelle.

3) Wird die Unterkunft für Teile eines Monats in Anspruch genommen, so wird für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Eine vorübergehende Abwesenheit führt nicht zu einer Herabsetzung der Benutzungsgebühr.

§ 7

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft, sie endet mit dem Tag der Räumung.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit

Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühr wird monatlich im Voraus erhoben und ist bis zum 3. Werktag des Monats zur Zahlung fällig. Im Falle des § 6 Abs. 3 ist die Gebühr am 5. Werktag nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. August 2016 in Kraft.

Büdelisdorf, den 22.07.2016

Der Bürgermeister

L.S.

gez. Hein